

Feldgeschworenen Gebührenordnung

vom 28.06.1982 (Coburger Amtsblatt Nr. 28 S. 87), zuletzt geändert durch 17. Änderungssatzung vom 25.07.2025 (Coburger Amtsblatt Nr. 24 vom 01.08.2025), in der 01.01.2026 an gültigen Fassung.

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (Abmarkungsgesetz - AbmG) vom 06.08.1981 (BayRS 219-2-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Coburg folgende

Feldgeschworenen Gebührenordnung

§ 1

- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Tätigkeit, die sie im Vollzug ihrer Aufgaben nach dem Abmarkungsgesetz ausüben, Gebühren. Die Gebühren betragen je Arbeitsstunde
- | | |
|-----------------------------|-------------|
| a) für den Obmann | 16,40 Euro |
| b) für den Feldgeschworenen | 15,50 Euro. |
- (2) Nicht voll geleistete Arbeitsstunden werden anteilmäßig derart berechnet, dass jede angefangenen 15 Minuten voll angesetzt werden. Die Berechnung der Arbeitszeit beginnt und endet am vom Vermessungsamt vereinbarten Treffpunkt; die Fahrtzeit beginnt am Wohnort und endet am vom Vermessungsamt vereinbarten Treffpunkt. In den Gebühren sind die Sonderverrichtungen wie das Aufsuchen und das Setzen der Grenzsteine, der Geheimzeichen (Kontrollzeichen) usw. enthalten.
- (3) Gläubiger der Gebühren sind die Feldgeschworenen. Die Gebühren werden von der Stadt für die Feldgeschworenen eingezogen. Für den Verwaltungsaufwand erhebt die Stadt eine Pauschale je Messung von 25,00 Euro.
- (4) Die Stadt erhebt ihre eigenen Auslagen und die Auslagen der Feldgeschworenen, die bei der Tätigkeit zum Vollzug des Abmarkungsgesetzes entstanden sind.

§ 2

Schuldner der Gebühren

Schuldner der Gebühren ist, wer die Abmarkung beantragt oder in anderer Weise veranlasst hat.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feldgeschworenen-Gebührenordnung vom 18.05.1973 (Coburger Amtsblatt, S. 69) außer Kraft.

Coburg, den 28.06.1982
STADT COBURG

gez. Höhn

Höhn
Oberbürgermeister